LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3550
zu Drucksache 13/2285
zu Drucksache 13/2476
zu Drucksache 13/2770
zu Drucksache 13/3100
01. 10. 1998

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu

1. Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 1996
   Antrag der Landesregierung
   – Drucksache 13/2285 –

2. Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 1996
   Antrag des Rechnungshofs
   – Drucksache 13/2476 –

3. Jahresbericht 1997
   Unterrichtung durch den Rechnungshof
   – Drucksache 13/2770 –

4. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 1997 des Rechnungshofs
   Unterrichtung durch die Landesregierung
   – Drucksache 13/3100 –

Mündliche Berichterstattung: Abgeordneter Herbert Jullien

I. Beschlussempfehlung:

1. Der Landtag stimmt den Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 1996 (Drucksache 13/3550 S. 2 ff.) zu.

   Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über das hiernach Veranlasste bis zum 28. Februar 1999 zu berichten.

2. Der Landtag hat von dem Jahresbericht 1997 des Rechnungshofs – Drucksache 13/2770 – Kenntnis genommen. Soweit der Haushalts- und Finanzausschuss hierzu wie auch zu bisher nicht abgeschlossenen Gegenständen früherer Berichte keine Feststellungen getroffen oder einzuleitende Maßnahmen gefordert hat, erklärt der Landtag die Jahresberichte für erledigt.

3. Der Landtag erteilt der Landesregierung nach § 114 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 1996.

4. Der Landtag erteilt dem Präsidenten des Rechnungshofs nach § 101 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 1996.

Gerd Itzek
Vorsitzender

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 12. Oktober 1998 – Vorabdruck verteilt am 2. Oktober 1998

II. Bericht

Beratungen:

Die Anträge (Drucksachen 13/2285 und 13/2476) wurden zusammen mit dem Jahresbericht 1997 des Rechnungshofs (Drucksache 13/2770) und der Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100) durch Beschluss des Landtags vom 18. Juni 1998 an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Dieser hat die Drucksachen und den Kommunalbericht 1997 (Drucksache 13/2987) mit Beschluss vom 25. Juni 1998 zur Vorberatung an die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlagen in ihren Sitzungen am 3., 4. und 18. September 1998 beraten.

Die Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss fanden in der Sitzung am 1. Oktober 1998 statt.

Der Kommunalbericht enthält – neben einer Darstellung der kommunalen Finanzlage – für ausgewählte Bereiche Hinweise zu wirtschaftlicherer Verwaltungsführung, wie z. B.

- Verbesserung der Verwaltungsorganisation, Informations- und Kommunikationstechnik und Personalwirtschaft,
- Minderung des Verwaltungs- und Betriebsaufwands,
- Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten.

Der Bericht soll eine Hilfe sein, dass die kommunalen Verwaltungen Schwachstellen beim Verwaltungsvollzug selbst erkennen und beheben. Damit sollen Fehler von vornherein vermieden werden. Außerdem soll der Bericht auch den örtlichen Prüfungsorganen Anregungen für eigene Prüfungen geben und damit zur Stärkung der Selbstkontrolle der Verwaltung beitragen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hält es für erforderlich, im Rahmen der Staatsaufsicht darauf hinzuwirken, dass die allgemeinen Hinweise zur Verbesserung der Wirtschaftsführung der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise genutzt werden.

Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses:

1. Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 1996 [1)]

   a) Der Rechnungshof hat bestätigt, dass

      - keine Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 1996 und den in den Büchern und in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt worden sind, die das Abschlussergebnis beeinflussen,
      - keine Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden sind, die nicht belegt waren.

   Die Haushaltsrechnung enthielt unterschiedliche Angaben zur Höhe der Ausgabereste und der Haushaltsüberschreitungen. Die Übersichten über die Umsetzung von Mitteln und über den Bestand von Sondervermögen waren nicht vollständig.

   Das Ministerium der Finanzen hat mit der Vorlage 13/1520 vom 22. Dezember 1997 die Haushaltsrechnung berichtigt.

   Gegen die Bestätigung durch den Rechnungshof bestehen keine Einwendungen.

   b) Der Präsident des Rechnungshofs hat bestätigt, dass die Rechnungen für das Jahr 1996 zu

      - Kap. 02 01 Tit. 531 11
        (Zur Verfügung des Ministerpräsidenten zur Förderung des Informationswesens und für Aufgaben auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem Gebiet u. dgl.) und
      - Kap. 03 01 Tit. 533 01
        (Verfassungsschutz)

   nach der im Haushaltsplan getroffenen Regelung geprüft worden sind. Es ergaben sich keine Feststellungen, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein können.

   Gegen die Bestätigung bestehen keine Einwendungen.

1) Tz. 1 und Nr. 6 der Vorbemerkungen des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 5 und 6).

2. Abwicklung des Landeshaushalts 1996 [2)]

Die Haushaltsrechnung 1996 schloss mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Die Einnahmen und Ausgaben betrugen jeweils 25,5 Mrd. DM.

Die Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Haushaltsvorgriffe) beliefen sich auf 1,1 Mrd. DM. Bezogen auf das Haushalts-Soll (einschließlich Haushaltsreste aus Vorjahren) ging der Umfang der Überschreitungen auf 4,2 % gegenüber 5,7 % im Vorjahr zurück.

Die Ausgabereste beliefen sich 1996 auf 573 Mio. DM. Sie waren damit um 102 Mio. DM geringer als im Vorjahr. Im Vergleich zu den Haushaltsansätzen betrug der Anteil der Ausgabereste 2,3 % und lag damit unter dem Durchschnitt der Flächenländer (West). Die Ausgabereste betrafen überwiegend Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Personalausgaben stiegen 1996 um 2,7 % an gegenüber 4,3 % im Vorjahr. Die Erhöhung der Personalausgaben lag unter der Steigerung der bereinigten Gesamtausgaben. Die Einnahmen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben und allgemeinen Finanzzuweisungen nahmen um 3,2 % zu. Die Beanspruchung dieser Einnahmen durch die Personalausgaben betrug 57,8 % gegenüber 58 % im Vorjahr.

Die Schuldenaufnahmen (brutto) am Kreditmarkt von 5,97 Mrd. DM sowie die Umschuldungen von 300 Mio. DM hielten sich im Rahmen der Haushaltsermächtigung. Zur Deckung des Finanzbedarfs wurde auf einen Teil der nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung des Jahres 1995 von 653 Mio. DM zurückgegriffen.

3. Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung [3)]

Die Einnahmen der laufenden Rechnung nahmen 1996 um 4,6 % zu. Gleichzeitig stiegen die laufenden Ausgaben um 6,1 %. Dadurch verringerte sich der Überschuss der laufenden Rechnung von 390 Mio. DM auf 157 Mio. DM. Nach den bislang vorliegenden Zahlen zum Haushaltsabschluss entstand 1997 ein Fehlbetrag der laufenden Rechnung.

Die Investitionsausgaben nahmen 1996 um 260 Mio. DM auf 3,2 Mrd. DM zu. Die Investitionen hatten einen Anteil an den bereinigten Ausgaben von 15 %. Damit lag die Investitionsquote deutlich über dem Durchschnitt der Flächenländer (West) von 13 %. 1997 betrugen die Investitionsausgaben 2,9 Mrd. DM bei einer Investitionsquote von 13,9 %. Bei Berücksichtigung der ab 1994 in besonderen Finanzierungsformen durchgeführten Investitionen (Hoch- und Straßenbau) ergibt sich eine höhere Quote.

Die Kreditfinanzierungsquote (Verhältnis der Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt zu den bereinigten Ausgaben) betrug 9,4 % im Jahr 1996 gegenüber 8,4 % im Vorjahr. Die Quote erhöhte sich 1997 auf 9,7 %.

Die Zinssteuerquote (Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Ergänzungszuweisungen des Bundes) betrug 12,4 % im Jahr 1996. Die Quote stieg 1997 auf 13,2 %.

Die Netto-Kreditaufnahme einschließlich Neuverschuldung im öffentlichen Bereich erhöhte sich von 1,68 Mrd. DM im Jahr 1995 auf 1,99 Mrd. DM im Jahr 1996. Damit lag die Netto-Kreditaufnahme 1996 um 0,6 Mrd. DM unter den Investitionsausgaben (gekürzt um die Investitionszuweisungen aus dem öffentlichen Bereich sowie um Beiträge und Zuschüsse für Investitionen). Die verfassungsrechtliche Obergrenze für Schuldenaufnahmen nach Art. 117 LV wurde insofern eingehalten. 1997 lag die Netto-Kreditaufnahme nach der allgemein üblichen Berechnungsmethode um 0,3 Mrd. DM unter der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze.

Die Verschuldung des Landes belief sich Ende 1996 insgesamt auf mehr als 31 Mrd. DM. Aufgrund der Neuverschuldung 1997 von 2 Mrd. DM stieg der Schuldenstand weiter.

Nach der Haushaltsplanung 1998 wird erwartet, dass die Einnahmen selbst bei Einbeziehung der globalen Mehreinnahmen von 375 Mio. DM nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben zu decken. Die Investitionsquote ist rückläufig. Die Kreditfinanzierungsquote ist mit 8,7 % geplant.

Die seit Jahren angespannte Lage des Landeshaushalts wird insbesondere durch die zunehmenden Schulden und den daraus erwachsenden Schuldendienst, den hohen Anteil an Personalausgaben sowie die umfangreichen laufenden Zuweisungen und Zuschüssen bei gleichzeitig abgeschwächter Einnahmeentwicklung weiter verschärft.

---

2) Tz. 2 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 6).

3) Tz. 3 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 16).

Zur Sicherung eines finanziellen Handlungsspielraums sind der Haushaltswirtschaft des Landes insbesondere folgende Leitlinien zugrunde zu legen:

a) Bei der Ausführung des Landeshaushalts ist durch Bewirtschaftungsmaßnahmen eine strenge Ausgabendisziplin sicherzustellen und dem Ausgabenanstieg entgegenzuwirken.

b) Einnahmeverbesserungen und Minderausgaben im Haushaltsvollzug sind vorrangig zur Verringerung geplanter Kreditaufnahmen zu nutzen.

c) Die Steigerungsrate der Ausgaben ist zu begrenzen und unter dem Anstieg der laufenden Einnahmen zu halten.

d) Die Verwirklichung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist streng nach Prioritäten vorzunehmen und ggf. auch zeitlich zurückzustellen.

e) Der Abbau von Finanzhilfen ist weiter voranzutreiben. Dazu sind zumindest die gestaltbaren Finanzhilfen, ihre Zielrichtung sowie ihre Zielerreichung regelmäßig kritisch zu überprüfen.

f) Es ist zu untersuchen, welche weiteren Möglichkeiten – auch unter Beachtung ordnungspolitischer und sozialer Gesichtspunkte – noch bestehen, Aufgaben, die das Land wahrnimmt, rechtlich und wirtschaftlich zu privatisieren; bei Organisationsprivatisierungen ist das Prüfungsrecht des Rechnungshofs sicherzustellen.

g) Landesaufgaben, die wirkungsvoller oder kostengünstiger von nachgeordneten Landesbehörden oder kommunalen Stellen erledigt werden können, sind zu verlagern.

h) Neue oder zunehmende Aufgaben sind vorrangig durch Umschichtungen innerhalb des Landeshaushalts (Einsparungen in anderen Bereichen) zu finanzieren.

i) Die eingeleiteten Maßnahmen zur Begrenzung der Personalausgaben sind bei Gewährleistung qualifizierter Aufgabenerfüllung fortzusetzen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist fortlaufend zu überwachen.

4. Begrenzung des Einkommensteuertarifs bei gewerblichen Einkünften [4)]

Die geprüften Finanzämter wandten bei den Einkommensteuerveranlagungen die ab 1994 neu eingeführte Vorschrift des § 32 c EStG über die Tarifbegrenzung häufig nicht oder nicht richtig an. Meist blieb unbeachtet, dass bestimmte gewerbliche Einkünfte ganz oder teilweise von der Tarifbegrenzung auszunehmen waren. Bei Inkrafttreten der Vorschrift lagen erforderliche Verwaltungsanweisungen noch nicht vor. Die Dienstaufsicht und die Maßnahmen zur Schulung der Mitarbeiter waren nicht ausreichend. Als Folge davon war ein Großteil der Fehlbearbeitungen auf mangelndes Problembewusstsein zurückzuführen.

Die Fehler führten bislang zu Steuernachforderungen von 3 260 000 DM. Die Steuerausfälle betrugen 640 000 DM, da Steuerfestsetzungen aus Rechtsgründen nicht mehr geändert werden konnten. Steuern von 325 000 DM waren zu Unrecht festgesetzt und mussten erstattet werden.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) die Bearbeitungsmängel inzwischen abgestellt sind,

b) die Finanzämter auf die Feststellungen des Rechnungshofs hingewiesen wurden,

c) die Bediensteten geschult wurden und ein umfassender Arbeitsbogen zur Ermittlung der begünstigten Einkünfte eingeführt wurde,

d) die Vorschläge des Rechnungshofs zur Einführung bestimmter Prüfhinweise beim maschinellen Festsetzungsverfahren – soweit technisch möglich – umgesetzt werden.

5. Verwaltung der Beteiligungen des Landes [5)]

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts haben in den letzten zehn Jahren zahlenmäßig deutlich zugenommen. Damit verbunden war auch eine Zunahme der

4) Tz. 4 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 30), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 2).
5) Tz. 5 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 35), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 2).

Zahl der Vertreter des Landes mit Aufsichtsratsfunktionen in den entsprechenden Beteiligungsgesellschaften. Das Land war am 30. Juni 1998 an 56 wirtschaftlichen Unternehmen unmittelbar und an weiteren 49 mittelbar beteiligt. Die Verwaltung der Beteiligungen ist beim Ministerium der Finanzen zentralisiert.

Anweisungen zur Vereinheitlichung der Verwaltung der Beteiligungen und zu deren leichteren Kontrolle fehlten bislang. Durch eine gezielte Überprüfung der Verwaltung der Beteiligungen traten verschiedene Mängel zutage, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Unterrichtung des Rechnungshofs nach den §§ 69 und 102 LHO sowie seiner Einbeziehung in die Bestellung von Abschlussprüfern nach § 68 LHO.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) Hinweise für die Verwaltung der Beteiligungen des Landes erlassen wurden,

b) die unverzügliche Unterrichtung des Rechnungshofs nach § 102 LHO über die Begründung und Änderung von Beteiligungen sichergestellt wird,

c) die im Rahmen der jährlichen Unterrichtung des Rechnungshofs nach § 69 LHO zu übersendenden Unterlagen und Berichte, die u. a. den Jahresabschluss, die Wirtschaftsführung und die laufende Kontrolle der Beteiligungsunternehmen betreffen, innerhalb der gesetzlichen Zeitvorgabe vorgelegt werden,

d) bei Neu- und Wiederbestellungen von Abschlussprüfern das Einvernehmen mit dem Rechnungshof nach § 68 Abs. 1 LHO hergestellt wird.

6. Organisation und Personalbedarf des Amts für Wiedergutmachung in Saarburg [6)]

Beim Amt für Wiedergutmachung überstieg die Stellenzahl den Bedarf, da insbesondere der Arbeitsumfang stark rückläufig ist. So verringerte sich die Zahl der Rentenfälle in den letzten zehn Jahren um mehr als ein Drittel.

Durch Streichen entbehrlicher unbesetzter Stellen kann Personalausgaben von 320 000 DM jährlich vorgebeugt werden. Bei Wegfall der entbehrlichen besetzten Stellen lassen sich Ausgaben von 370 000 DM jährlich einsparen.

Die Stelle des Leiters der Geschäftsstelle war in Bes.Gr. A 12 zu hoch eingestuft.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) in den Stellenplänen 1998/1999 3,2 unbesetzte Stellen gestrichen wurden,

b) – ausgehend von einer Reduzierung der Zahl der Sachgebiete in der Abteilung Rentenüberwachung und Heilverfahren und einer fortlaufenden Anpassung der Personalausstattung an den sinkenden Arbeitsumfang – in den Stellenplänen 1998/1999 2,5 Stellen mit „kw"-Vermerken versehen wurden und in den Stellenplänen 2000/2001 an weiteren drei Stellen „kw"-Vermerke angebracht werden sollen,

c) die schrittweise Aufhebung der Abordnung von 3,5 Kräften zum Amt für Wiedergutmachung entsprechend dem Aufgabenrückgang zugesagt wurde,

d) die Stelle des Leiters der Geschäftsstelle nach dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers neu bewertet werden soll.

7. Planung der Landesfeuerwehrschule [7)]

Die Haushaltsunterlage – Bau – vom 18. März 1996 für die Landesfeuerwehrschule in Koblenz überschritt die im Haushaltsplan 1996 ausgewiesenen Baukosten; die Kostenermittlung war teilweise ungenau und enthielt nicht alle erforderlichen Leistungen. Mittlerweile wurde die Haushaltsunterlage – Bau – entsprechend den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs überarbeitet. Dabei wurde ein Teil der vom Rechnungshof aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten von insgesamt 3,3 Mio. DM zur Finanzierung von Leistungen herangezogen, die in der ursprünglichen Haushaltsunterlage – Bau – nicht enthalten oder mit zu niedrigen Kostenansätzen erfasst waren.

Eine Auslastung der Taucherübungsanlage wird nach Angabe des Ministeriums des Innern und für Sport aufgrund des von verschiedenen Behörden und Organisationen angemeldeten Bedarfs gegeben sein.

6) Tz. 6 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 38), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 2).
7) Tz. 7 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 43), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 3).

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Feststellungen des Rechnungshofs bei der Umsetzung der Baumaßnahme beachtet werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Taucherübungsanlage Dritten nur gegen ein angemessenes Nutzungsentgelt zur Verfügung zu stellen und auf einen wirtschaftlichen Betrieb zu achten.

8. Verlagerung einer Universität in ein früheres Kasernengelände [8)]

Die Kostenansätze für den Umbau von zwei Unterkunftsgebäuden der Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau zur Unterbringung des Fachbereichs Informatik und von Teilen des Infrastrukturzentrums konnten um 0,7 Mio. DM, für den Umbau des Wirtschaftsgebäudes zu einer Bibliothek um 1,3 Mio. DM gekürzt werden.

Die Umplanung des Zentralgebäudes, der Fachbereichsgebäude für die Erziehungswissenschaften, die Philologie und die Naturwissenschaften sowie der Sporthalle wird zu einer Verringerung der Kostenansätze um 3,7 Mio. DM führen.

Künftige Baukosten in Höhe von 3,3 Mio. DM werden vermieden, weil der Neubau der Bibliothek so umgeplant wurde, dass eine spätere Ausweitung ohne Vergrößerung des Gebäudes möglich ist.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vom Rechnungshof aufgezeigten Einsparmöglichkeiten bei der Verlegung der Universität in ein früheres Kasernengelände in vollem Umfang genutzt werden.

9. Verlegung der Landespolizeischule auf den Flugplatz Hahn [9)]

Für die Zwecke der Landespolizeischule werden auf dem Hahn 22 300 m² Gebäudeflächen für Unterkunfts-, Sozial- und Freizeiträume vorgehalten. Gegenüber einer Neubaulösung, die mit 8 300 m² ausgekommen wäre, ergibt dies eine Mehrfläche von 14 000 m².

Der Kaufpreis des Landes für die Flächen und Gebäude der Polizeischule lag um 6,14 Mio. DM über dem Betrag, den der Verkäufer entsprechend der notariell beurkundeten Rahmenvereinbarung an den Bund gezahlt hatte.

Der Kaufvertrag über den Grunderwerb wurde mit der Vergabe von Bauleistungen verbunden. Die Bauarbeiten konnten daher nicht ausgeschrieben und die Vorteile des Wettbewerbs nicht genutzt werden. Bei einer Betreuung der Herrichtung der Gebäude durch das Land hätten erhebliche Kosten eingespart werden können.

Die Landesregierung begründet den Vertragsabschluss mit den Besonderheiten der Konversionsmaßnahme im konkreten Fall.

Erwerbsnebenkosten in Höhe von 0,65 Mio. DM hätten sich bei einer Vergabe der Bauleistungen in einem eigenen Bauvertrag vermeiden lassen.

Die von der Holding für Energielieferungen in 1996 geforderten Abschlagszahlungen waren zu hoch bemessen. Außerdem war die Zahlungsweise für das Land ungünstig.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) die vorhandene Raumreserve zur Deckung eines künftigen Mehrbedarfs genutzt werden soll,

b) künftig Kaufverträge über Grunderwerb möglichst nicht mehr mit der Vergabe von Bauleistungen verbunden werden sollen,

c) die Zahlungsweise der Abschlagszahlungen für Energielieferungen umgestellt wurde.

10. Planungs- und Bauzeiten bei Hochbaumaßnahmen des Landes [10)]

Die Terminsicherheit bei der Planung und Ausführung staatlicher Baumaßnahmen durch die Staatsbauämter (nunmehr Landesbetrieb LBB) war unzureichend. 56 % der Bauunterlagen und 80 % der Bauten wurden nicht termingerecht fertiggestellt. Zwei Drittel der geprüften Baumaßnahmen wiesen unangemessen lange Projektzeiten zwischen sieben und 23 Jahren auf. Bei 40 % der Baumaßnahmen kam es zu teilweise mehrjährigen Unterbrechungen zwischen einzelnen Projektphasen. Ursachen hierfür waren vorwiegend Programmänderungen und Finanzierungsprobleme.

8) Tz. 8 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 45), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 3).
9) Tz. 9 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 47), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 4).
10) Tz. 10 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 48), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 4).

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass den Forderungen des Rechnungshofs nach höherer Sicherheit der Terminplanung, größerer Termindisziplin aller Projektbeteiligten und einer generellen Verkürzung der Projektzeiten entsprochen wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass den Forderungen des Rechnungshofs auch von dem Landesbetrieb LBB entsprochen wird.

11. Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen bei zwei Staatsbauämtern [11)]

Das Staatsbauamt Kaiserslautern (nunmehr Landesbetrieb LBB) verzichtete vielfach ohne berechtigende Gründe auf öffentliche Ausschreibungen. Beim Staatsbauamt Idar-Oberstein (nunmehr Landesbetrieb LBB) unterlagen aufgrund nachträglicher Änderungen mehr als 20 % der abgerechneten Leistungen nicht dem Wettbewerb. Die überwiegend von freiberuflich Tätigen aufgestellten Leistungsverzeichnisse wiesen zahlreiche Mängel bei den Mengenansätzen auf und enthielten einen unverhältnismäßig hohen Anteil an Wahl- und Bedarfspositionen. Häufig wurde auch die Ausschreibung auf bestimmte Erzeugnisse beschränkt. Der Preiswettbewerb wurde dadurch nicht oder nur unzureichend genutzt.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass den Forderungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen auch von dem Landesbetrieb LBB gefolgt wird.

12. Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung haustechnischer Gewerke durch ein Staatsbauamt [12)]

Ungenaue und den Vergabevorschriften widersprechende Leistungsbeschreibungen beeinträchtigten bei der Außenstelle Speyer des Staatsbauamts Landau (nunmehr Landesbetrieb LBB) den Wettbewerb und führten zu erheblichen Nachträgen. Teilweise fehlten Vergabe- und Abrechnungsunterlagen. Die von externen Planungsbüros erstellten Leistungsverzeichnisse wurden vom Staatsbauamt nicht im gebotenen Umfang überprüft.

Die Veröffentlichungen von Ausschreibungen und das Verfahren bei den Schlusszahlungen an Unternehmer können vereinfacht werden. Dadurch ergeben sich Kosteneinsparungen.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium der Finanzen sich dafür einsetzen wird, dass auch der Landesbetrieb LBB den Forderungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von haustechnischen Gewerken sowie der Sicherung von Vergabe- und Abrechnungsunterlagen Rechnung tragen wird.

13. Zentrale Hilfsdienste im handwerklich-technischen Bereich bei Landesdienststellen [13)]

Die Kosten für interne handwerklich-technische Dienstleistungen waren den Landesdienststellen meist nicht bekannt. Kosten- und Leistungsrechnungen oder auch verwaltungsinterne Kostenrichtwerte fehlten.

Den betroffenen Dienststellen wurden Vorschläge gemacht, wie der Aufwand weiter verringert werden kann. Wird diesen Vorschlägen des Rechnungshofs gefolgt und die Personalausstattung am Grundbedarf (insbesondere im Hausmeisterdienst, in der Druckerei und im Pfortendienst) ausgerichtet, lassen sich elf Stellen einsparen.

Es bestand eine zum Teil überdimensionierte Ausstattung mit Maschinen und Geräten, die im Rahmen von Ersatzbeschaffungen zurückgeführt werden sollte.

Beim Aufwand für die Reinigung von Dienstgebäuden lassen sich weitere Einsparungen erzielen.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die betroffenen Ministerien den Rationalisierungsvorschlägen des Rechnungshofs zugestimmt und im nachgeordneten Bereich Überprüfungen veranlasst haben.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die wirtschaftlichere Aufgabenerledigung bei gleichzeitiger Stellenverringerung sowie über die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die handwerklich-technischen Dienstleistungen zu berichten.

11) Tz. 11 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 52), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 5).
12) Tz. 12 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 53), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 5).
13) Tz. 13 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 55), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 5).

14. Einsatz von Informationstechnik bei Staatsanwaltschaften [14)]

Bei den Staatsanwaltschaften waren zwei unterschiedliche Automationsverfahren eingesetzt, von denen das ältere („Geschäftsstellenautomation bei der Staatsanwaltschaft – GAST –") den Anforderungen nicht genügte und das neuere („Computer-Unterstützung der Staatsanwaltschaft – CUST –") erst in Teilbereichen eingesetzt war.

Eine automationsunterstützte Datenübermittlung (Datenträgeraustausch oder Datenfernübertragung) zwischen den Staatsanwaltschaften und anderen Dienststellen (Polizei, Einwohnermeldeämter, Bundeszentralregister in Berlin und Verkehrszentralregister in Flensburg) war noch nicht möglich.

Die Aussonderung abgeschlossener Ermittlungsakten war mangels Automationsunterstützung mit vermeidbarem Aufwand verbunden.

Die mit der Einführung des neueren Automationsverfahrens zu erwartenden Personaleinsparungen waren nicht quantifiziert worden. Auch wurden vor dem Hintergrund der zunehmenden Automationsunterstützung die Bewertungszahlen für den Personalbedarf der Staatsanwaltschaften noch nicht neu festgelegt.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) nur noch das Verfahren „Computer-Unterstützung der Staatsanwaltschaft – CUST –" eingesetzt wird, das bis Ende 1999 allen Staatsanwaltschaften in vollem Umfang zur Verfügung stehen soll,

b) angestrebt wird, die ressortübergreifende Kommunikation (Datenaustausch mit den Polizeidienststellen, Einwohnermeldeämtern und Zentralregistern) alsbald automationsunterstützt abzuwickeln,

c) der elektronische Datenaustausch mit der Landesjustizkasse im Rahmen des vom Ministerium der Finanzen zu erstellenden Haushaltsbewirtschaftungsverfahrens verwirklicht werden soll,

d) die Automationsunterstützung für die Ermittlung auszusondernder Akten seit Januar 1998 realisiert wurde.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

a) über die weitere Entwicklung eines neuen Personalbedarfsberechnungssystems zu berichten,

b) die aus dem Automationseinsatz folgenden personellen Einsparungen bei den Staatsanwaltschaften nach Abschluss der Verfahrenseinführung zu quantifizieren.

15. Organisation und Automation der Grundbuchämter [15)]

Das Grundbuch wird in Rheinland-Pfalz zwar automationsunterstützt, aber noch in papiergebundener Loseblattform geführt („Mainzer automationsunterstütztes Grundbuchverfahren"). Die mittlerweile durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz eröffnete Möglichkeit, das Grundbuch auf elektronischen Datenträgern („elektronisches Grundbuch") zu führen, war nicht genutzt.

Die zu hohe Zahl der in den Grundbuchämtern gebildeten Organisationseinheiten (für Geschäftsstellenbedienstete, Kanzleikräfte und Maschinenbedienungskräfte) hat unnötigen Aufwand zur Folge. Die Verfahrensabläufe können – zum Teil bei entsprechend verbesserter Sachausstattung – kurzfristig optimiert werden.

Die Einführung eines elektronischen Grundbuchs ermöglicht Personaleinsparungen in einer Größenordnung von einem Drittel der vorhandenen rund 400 Stellen.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) das mit dem „Mainzer automationsunterstützten Grundbuchverfahren" in Loseblattform geführte Grundbuch durch ein elektronisches Grundbuch abgelöst werden soll und erste Schritte zu seiner Einführung eingeleitet sind,

b) den Vorschlägen des Rechnungshofs zur Verbesserung des bestehenden Verfahrens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entsprochen wird.

14) Tz. 14 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 57), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 5).

15) Tz. 15 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 59), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 6).

Die Landesregierung wird aufgefordert,

a) die Aufbauorganisation der Grundbuchämter zu straffen und möglichst auf Service-Einheiten umzustellen,

b) die nach der Einführung des elektronischen Grundbuchs entbehrlichen Stellen einzusparen.

16. Amts- und Verwaltungsgerichte [16)]

Gebühren und Auslagen waren vielfach fehlerhaft festgesetzt. Bei 13 Amtsgerichten betrugen die Nachforderungen 330 000 DM.

In Grundbuchsachen wurde bei vorläufig erfolgter Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau nicht fristgerecht überprüft, ob auch tatsächlich die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung vorlagen. Gebühren in Höhe von 540 000 DM waren nachzuerheben.

Bei den Verwaltungsgerichten entstanden hohe Ausgaben für die Zahlung von Entschädigungen an Dolmetscher. Die Kosten können durch den Abschluss von Rahmenvereinbarungen vermindert werden.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) die zu niedrig oder nicht fristgerecht festgesetzten Gebühren und Auslagen nacherhoben wurden,

b) eine vom Ministerium erarbeitete Mustervereinbarung über die Entschädigung von Dolmetschern den Gerichten zur Verfügung gestellt wurde.

17. Justizvollzugsanstalten und Justizvollzugsschule [17)]

Bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal entstanden zu hohe Kosten für die zahnärztliche Behandlung der Gefangenen. Die Justizvollzugsanstalt Diez stellte einem Unternehmer bei einer Änderung der Tariflöhne die Lohnerhöhung nicht in Rechnung. Beide Anstalten forderten von Unternehmen zu geringe Kostenerstattungen für Strom- und Wasserverbrauch sowie Abwasserentsorgung. Außerdem hatte die Justizvollzugsanstalt Frankenthal bei der Stromversorgung einen unwirtschaftlichen Tarif vereinbart.

Die vom Saarland geforderten Ersatzleistungen für Verpflegung und Ausbildung der Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter durch die Justizvollzugsschule Wittlich waren zu niedrig.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) die Möglichkeiten zur Einsparung von Haushaltsmitteln bei den Justizvollzugsanstalten genutzt werden,

b) der Kostenbeitrag des Saarlandes für Verpflegung und Ausbildung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern auf eine angemessene Höhe angehoben wurde.

18. Krankentransporte und Krankenfahrten [18)]

Das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und zwei der drei ehemaligen Landesbetriebe des Landeskrankenhauses hatten entgegen § 55 Abs. 1 LHO innerbetriebliche Krankentransporte ohne vorherige Ausschreibung vergeben. Wettbewerbsvorteile blieben dadurch ungenutzt.

Bei wirtschaftlicherer Gestaltung der Ablauforganisation können im Klinikum Einsparungen von mindestens 300 000 DM jährlich erzielt werden.

Die Krankentransporte der ehemaligen Landesbetriebe des Landeskrankenhauses zu Stellen außerhalb des Betriebsbereichs belasten die Pflegesätze mit Kosten für die flächendeckende Versorgung im Rettungsdienst.

Die ehemalige Landesnervenklinik Alzey hatte ohne Bedarfsermittlung und ohne Kostenvergleich einen Krankentransportwagen für etwa 80 000 DM erworben. Das notwendige qualifizierte Personal stand nicht zur Verfügung.

16) Tz. 16 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 62), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 7).
17) Tz. 17 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 63), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 7).
18) Tz. 18 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 65), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 8).

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) die Krankentransporte beim Klinikum nunmehr ausgeschrieben wurden und beim Landeskrankenhaus künftig ausgeschrieben werden,

b) nach dem Entwurf zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vorgesehen ist, die Anwendung des Rettungsdienstgesetzes für Krankentransporte künftig stärker einzuschränken, indem die Formulierung „Betriebsbereich" durch den Begriff „betriebliche Einheit" ersetzt wird,

c) das von dem früheren Landesbetrieb in Alzey angeschaffte Krankentransportfahrzeug wirtschaftlicher eingesetzt werden soll.

Die Landesregierung wird aufgefordert, noch einmal eingehend zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können, Krankentransporte im Rahmen der Krankenhausversorgung generell dem freien Markt zu öffnen.

19. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Medizinaluntersuchungsämter [19)]

Leistungs- und Produktivitätsvergleiche und die Bemessung des Personalbedarfs waren durch unterschiedliche Leistungserfassung und ungeeignete Leistungsmaßstäbe in den Ämtern eingeschränkt. Erhebliche Auftragsrückgänge führten 1997 zu Gebührenminderungen von 0,8 Mio. DM. Landesweit waren mindestens 7,5 Stellen im Laborbereich entbehrlich.

Die Aufgabenverteilung der Ämter nach überwiegend regionalen Gesichtspunkten stand einem rationellen Personal- und Geräteeinsatz entgegen. Bei Bündelung gleicher und ähnlicher Verwaltungstätigkeiten in den drei Ämtern kann die Stelle eines Verwaltungsleiters entfallen.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) eine transparente und Vergleiche ermöglichende Leistungserfassung der Laborleistungen vorbereitet und Leistungsmaßstäbe in Anlehnung an andere Tarifwerke im medizinischen Bereich entwickelt und angewandt werden sollen,

b) im Laborbereich 7,5 entbehrliche Stellen mit „kw"-Vermerk versehen wurden und im Verwaltungsbereich eine Stelle eingespart wurde.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die angekündigten Maßnahmen zur Bildung von Aufgabenschwerpunkten und Zusammenführung von Medizinaluntersuchungsämtern, Chemischen Untersuchungsämtern und des Landesveterinäruntersuchungsamtes zu einem Landesuntersuchungsamt zu berichten.

20. Zuwendungen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur [20)]

Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände haben Zuwendungen des Landes zur Verbesserung ihrer Infrastruktur von insgesamt 5,3 Mio. DM bestimmungswidrig in Anspruch genommen. Das war vor allem auf mangelnde Beachtung von Bewilligungsbedingungen oder auf unzutreffende Angaben in den Verwendungsnachweisen zurückzuführen.

Bewilligte Mittel wurden von den Zuwendungsempfängern häufig vorzeitig abgerufen, so dass nicht unerhebliche Zinsansprüche des Landes entstanden.

Förderverfahren, insbesondere die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Bezirksregierungen, wurden teilweise verzögert abgewickelt.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) bestimmungswidrig verwendete Zuwendungen zurückgefordert wurden und in den noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren die unberechtigt erhaltenen Zuwendungsbeträge geltend gemacht werden,

b) Zinsen wegen vorzeitigem Mittelabruf festgesetzt wurden und bei noch anhängigen Prüfungsfällen geltend gemacht werden,

c) zeitliche Verzögerungen bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die nunmehrige Aufgabenzusammenfassung bei der Investitions- und Strukturbank GmbH vermieden werden sollen.

19) Tz. 19 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 68), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 8).
20) Tz. 20 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 72), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 9).

21. Bau von Landesstraßen [21)]

Beim Bau von Landesstraßen entstanden in den geprüften Fällen vermeidbare Baukosten von mehr als 1 Mio. DM. Ursache hierfür waren vor allem Fehler bei der Vermessung, Vertragsgestaltung und Abrechnung.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass aus den Feststellungen des Rechnungshofs Folgerungen für die Zukunft gezogen worden sind durch Personalwechsel und dienststellenübergreifende Personalschulung.

22. Zuwendungen zum Neubau eines Omnibusbetriebshofs [22)]

Ein privates Omnibusunternehmen erhielt für den Neubau eines Omnibusbetriebshofs zu viel an Fördermitteln, weil

- bei der Festsetzung der Zuwendungen kein Wertausgleich für den entfallenen Pachtzins und die aufgegebenen Altanlagen vorgenommen wurde,
- teilweise nichtzuwendungsfähige Kosten und über den tatsächlichen Ausgaben liegende Rechnungsbeträge berücksichtigt wurden.

Ferner wurde versäumt, Mehrkosten rechtzeitig durch schriftlichen Aufstockungsantrag geltend zu machen und die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel in Höhe von 1 067 538 DM langfristig dinglich zu sichern.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) die Rückzahlung eines Teilbetrags der bestimmungswidrig in Anspruch genommenen Zuwendungen vorgenommen wurde,

b) die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel für den Omnibusbetriebshof zwischenzeitlich dinglich gesichert wurde,

c) darauf geachtet wird, dass bei Mehrkosten ein schriftlicher Aufstockungsantrag rechtzeitig gestellt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die überzahlten Fördermittel vollständig zurückzufordern.

23. Förderung von kommunalen Straßenbauvorhaben und von Verkehrswegen der Straßenbahn [23)]

In die Verwendungsnachweise über die Förderung kommunaler Verkehrsvorhaben bezogen die Städte Mainz und Bad Dürkheim sowie die Verbandsgemeinde Deidesheim Kosten von insgesamt 861 000 DM ein, die nach Auffassung des Rechnungshofs nicht zuwendungsfähig waren. Es handelte sich um Grunderwerbskosten für Flächen außerhalb der Straßenbauvorhaben, vermeidbare Bauausgaben und Verwaltungskosten. Auch wurden Ausgaben geltend gemacht, die zur Straßenunterhaltung gehören, nicht die geförderte Maßnahme betrafen oder Dritten anzulasten waren. Bei Fördersätzen zwischen 60 und 85 % wurden Zuweisungen von insgesamt 673 000 DM beanstandet.

In zwei Fällen mit Bauausgaben von 181 000 DM bestanden unterschiedliche Auffassungen über die Förderfähigkeit. In einem Fall mit 50 000 DM Baukosten wurde die Zuweisung nachträglich zurückgefordert. Im anderen Fall wurde die Zuweisung belassen, weil die Straßenverwaltung nachträglich eine ausreichende Begründung gegeben hat.

Ferner wurden an eine Stadt Zuwendungen von 250 000 DM zu Bauausgaben von 311 000 DM gewährt, die vollständig von anderen Baulastträgern zu übernehmen waren.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) die bestimmungswidrig in Anspruch genommenen Zuweisungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert wurden,

b) die fehlerhaften Kostenzuordnungen berichtigt wurden,

c) die Straßenbaudienststellen angehalten wurden, die Verwendungsnachweise sorgfältiger zu prüfen.

21) Tz. 21 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 74), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 10).
22) Tz. 22 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 76), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 11).
23) Tz. 23 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 77), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 12).

24. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt für Tierzucht und Qualitätsprüfungen [24)]

Bei der Landesanstalt für Tierzucht und Qualitätsprüfungen Neumühle waren vier Organisationseinheiten gebildet. Neben der Verwaltung reicht eine Fachabteilung aus.

Der Personalaufwand war zu hoch. Für 6,5 Stellen bestand kein Bedarf. Zwei Stellen waren zu hoch ausgewiesen.

Für freiwillige Leistungsprüfungen werden keine kostendeckenden Gebühren erhoben.

Die Kosten der Leistungsprüfungen aufgrund des Tierzuchtgesetzes werden durch die derzeitigen Gebühren zu weniger als 50 % gedeckt.

Der geplante Anbau an das Dienstgebäude ist nicht erforderlich.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) zwei entbehrliche Stellen eingespart und eine zu hoch ausgewiesene Stelle in eine niedriger bewertete Stelle umgewandelt werden,

b) der Bedarf an Büroräumen durch die Umnutzung einer Dienstwohnung gedeckt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

a) die Aufbauorganisation zu straffen,

b) weitere 4,5 Stellen (eine Stelle des höheren Dienstes, drei Stellen des gehobenen Dienstes und 0,5 Stellen des mittleren Dienstes) einzusparen sowie eine weitere Stelle des höheren Dienstes in eine niedriger bewertete Stelle umzuwandeln,

c) die freiwilligen Prüfungen aufzugeben, sofern keine Kostendeckung erreicht wird,

d) die Gebühren für Leistungsprüfungen angemessen zu erhöhen.

25. Grundlagenuntersuchungen in der Landespflege [25)]

Abstimmungen zwischen Ministerium für Umwelt und Forsten und Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht wurden zu spät vorgenommen. Dies verzögerte die Mittelfreigabe.

Viele Projekte erfordern Untersuchungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken. Entsprechende Verpflichtungsermächtigungen bestanden nicht.

Bei der Biotopkartierung kann der finanzielle Aufwand vermindert werden, wenn die Methodik und die inhaltlichen Anforderungen überarbeitet werden.

Nicht alle Vollzugsbehörden verfügen über die notwendige DV-Ausstattung, um die Daten der Biotopkartierung nutzen zu können.

Bei einer Fachtagung entstanden vermeidbare Ausgaben, weil die der Auftragsvergabe zugrunde liegende Leistungsbeschreibung unzureichend und unvollständig war.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) mehrjährige Verpflichtungen nur im Rahmen der verfügbaren Ermächtigungen eingegangen werden,

b) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Behörden im landespflegerischen Bereich darauf hingewirkt wird, durch Vorhaltung adäquater Technologien eine möglichst vollständige Nutzung der Daten sicherzustellen,

24) Tz. 24 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 80), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 13).
25) Tz. 25 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 83), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 16).

c) Landschaftsplanungen künftig den Planungsträgern und dem interessierten Fachpublikum auf Datenträgern zur Verfügung gestellt werden,

d) grundsätzlich bei der Einholung von Angeboten alle Leistungen vollständig und präzise beschrieben werden und der Wettbewerb genutzt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

a) dafür zu sorgen, dass geplante Projekte frühzeitiger fachlich definiert werden, damit Verzögerungen bei der Mittelfreigabe vermieden werden,

b) bei der Biotopkartierung Methodik und inhaltliche Anforderungen zu überarbeiten und zu prüfen, ob die anstehende Aktualisierung zeitlich verschoben oder den unteren Landespflegebehörden übertragen werden kann.

26. Maßnahmen nach dem Landespflegegesetz [26)]

Die von privaten Betrieben im Auftrag des Landes durchgeführten Pflegemaßnahmen in Naturschutzgebieten und im Bereich nach § 24 Landespflegegesetz geschützter Biotope wurden ausnahmslos durch wissenschaftlich geschulte private Betreuer begleitet. Rund ein Drittel der Mittel für Pflegemaßnahmen wurde für diese Kontrolltätigkeit ausgegeben.

Obwohl Ausweisung und Pflege der Naturschutzgebiete den oberen Landespflegebehörden obliegt, werden die maßgebenden Pflege- und Entwicklungspläne vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht an Planungsbüros vergeben.

Die Einnahmen aus Ausgleichszahlungen für nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft wurden für Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung des Naturhaushalts eingesetzt, ohne den notwendigen zeitlichen und räumlichen Bezug zu den jeweiligen Eingriffen in Natur und Landschaft zu wahren.

Die örtliche Landschaftsplanung ist inzwischen integrierter Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung. Eine gesonderte Förderung landespflegerischer Planungsbeiträge zu Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ist damit nicht mehr im bisherigen Umfang erforderlich.

Der Pflegeaufwand für geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale wurde auch bei kommunalen Eigentümern in vollem Umfang vom Land getragen. Das eigene Interesse der Eigentümer an der Erhaltung der geschützten Objekte wurde hierbei nicht berücksichtigt.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

a) die wissenschaftliche Betreuung der von Privatbetrieben erledigten staatlichen Biotoppflegemaßnahmen durch private Betreuer bedarfsgerecht durchzuführen,

b) die Zuständigkeiten für die Planung und Abwicklung von Pflegemaßnahmen in Naturschutzgebieten bei den zuständigen Landespflegebehörden zusammenzuführen,

c) die Einnahmen aus Ausgleichszahlungen für nicht ausgleichbare Eingriffe wie vorgeschrieben orts- und zeitnah zu verwenden,

d) bei der Förderung von Pflegemaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen das eigene Interesse der Eigentümer an der Erhaltung der geschützten Objekte angemessen zu berücksichtigen.

27. Ausgaben des Landes für Ersatzvornahmen und Maßnahmen des vorbeugenden Grundwasserschutzes [27)]

Die Beitreibung der Kosten von Ersatzvornahmen wurde nicht zeitnah weiterverfolgt. Bei Fehlhandlungen hätten die Kosten durch frühzeitiges Eingreifen niedriger gehalten werden können.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) sichergestellt wird, dass die Beitreibung der Kosten von Ersatzvornahmen regelmäßig überwacht wird,

b) Betriebe, die mit Abfall umgehen und deren Zuverlässigkeit zweifelhaft ist, besonders intensiv überwacht werden und durch frühzeitiges Eingreifen Ersatzvornahmen vermieden oder ihre Kosten niedrig gehalten werden.

26) Tz. 26 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 85), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 17).
27) Tz. 27 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 89), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 19).

28. Forschung mit Mitteln Dritter an einer Fachhochschule [28)]

Bei der Abwicklung der Forschung mit Mitteln Dritter bei der Fachhochschule Trier bestanden organisatorische und haushaltsmäßige Mängel. Einnahmemöglichkeiten in Form kostendeckender Entgelte wurden nicht genutzt. Klare Vorgaben für Organisation, Betrieb und Sicherung des Fortbestands der Transferstellen fehlten.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) die Drittmitteleinnahmen in einem noch einzurichtenden Untertitel gesondert ausgewiesen werden,

b) die Hochschulen darauf hingewiesen wurden, dass nur solche Einnahmen als Drittmittel berücksichtigt werden können, die eindeutig die Definitionsmerkmale des Drittmittelbegriffs erfüllen,

c) die Hochschulen aufgefordert wurden, bei der Durchführung von Drittmittelforschungen ein kostendeckendes Entgelt für die von ihnen zu erbringenden Leistungen festzusetzen,

d) beabsichtigt ist, die Abwicklung von Drittmittelverfahren aus Haushaltsmitteln des Landes zu vereinfachen,

e) die Hochschulen aufgefordert wurden, die Zweckbindung der Drittmittel künftig genau zu beachten,

f) die vorrangige Finanzierung der Transferstellen aus Drittmitteln – insbesondere bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten – sichergestellt werden soll.

29. Modellversuche im Schulbereich [29)]

Die Vorbereitung von Modellversuchen, die vom Land finanziert werden, war nicht verbindlich geregelt. Finanzierungspläne wurden erheblich überschritten. Die Kosten waren unzureichend ermittelt.

Als Folge unvollständiger Verwendungsnachweise fehlte der Überblick über die tatsächlichen Kosten der Versuche.

Das Verfahren für die Bewilligung von Zuwendungen an Schulträger war zu aufwendig. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel war nicht sichergestellt.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) die Vorbereitung von Modellversuchen, die vom Land finanziert werden, verbindlich geregelt wurde,

b) die Kostenplanung verbessert wird, alle Kosten in die Planung einbezogen werden und die Erkenntnisse vorausgegangener Modellversuche nutzbar gemacht werden,

c) bei der Durchführung der Modellversuche beachtet wird, ob das Kostenvolumen in einem dem Versuchszweck entsprechenden Rahmen bleibt,

d) die Transparenz der Gesamtkosten eines Versuchs durch vollständige Erfassung in den Verwendungsnachweisen angestrebt wird,

e) die Zweckbindung von Zuwendungsmitteln an Schulträger in den Zuwendungsbescheiden des Ministeriums genauer festgelegt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über das Ergebnis der Überlegungen zu berichten, nach Neustrukturierung der künftigen Mittelinstanz das Verfahren für Zuwendungen an Schulträger zu verbessern.

30. Grund- und Hauptschulen – Unterrichtsorganisation, Bedarf und Einsatz von Lehrkräften – [30)]

Die Berechnungsgrundlagen für die erforderlichen Lehrerwochenstunden an Grundschulen waren nicht genau genug dem Bedarf angepasst. Eine sachgerechtere Bemessung nach Klassen- und Schülerpauschalen zeigte Reserven auf.

28) Tz. 28 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 91), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 20).
29) Tz. 29 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 94), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 23).
30) Tz. 30 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 97), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 23).

Unterricht fiel aus, weil Lehrkräfte während der Unterrichtszeit andere Tätigkeiten verrichteten. Außerdem wurde für Schulanfänger der Unterricht verkürzt.

Schulleiterinnen und Schulleiter erhielten Altersermäßigungen, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt waren.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) die Anregung des Rechnungshofs, den Lehrerwochenstundenbedarf an Grundschulen nach Klassen- und Schülerpauschalen zu bemessen, aufgegriffen worden ist und die aufgezeigten Reserven zur Umsetzung der Vollen Halbtagsschule genutzt werden,

b) durch sorgfältige Überprüfung der Gliederungspläne sichergestellt wurde, dass Schulleiterinnen und Schulleiter nur dann Altersermäßigungen erhalten, wenn sie im erforderlichen Umfang Unterricht erteilen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, nichtunterrichtliche Tätigkeiten – dort wo es möglich ist – in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.

31. Haushalts- und Wirtschaftsführung von zwei Kreiskrankenhäusern [31)]

Bei den Kreiskrankenhäusern Grünstadt und Saarburg bestanden Wirtschaftlichkeitsreserven. Überbesetzungen, übertarifliche Eingruppierungen, Zusatzvergütungen und entbehrliche Bereitschaftsdienste führten zu vermeidbaren Personalausgaben. Die Nutzungsentgelte für ambulante Nebentätigkeiten waren nicht kostendeckend festgesetzt. Eigene Kostenermittlungen hatte die Verwaltung eines Krankenhauses nicht durchgeführt.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) Maßnahmen zum Abbau entbehrlicher Stellen und tarifwidriger Vergütungen getroffen wurden,

b) die Diensteinteilung am tageszeitlich unterschiedlichen Arbeitsanfall ausgerichtet wird und entbehrliche Bereitschafts- sowie Rufbereitschaftsdienste eingestellt werden,

c) die Kosten aller Privatambulanzen jährlich ermittelt werden,

d) die zwei Krankenhäuser aufgefordert wurden, die vom Rechnungshof beanstandeten Mehrausgaben und Mindereinnahmen nicht in die Budgetverhandlungen einzubringen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Krankenhausträger zur Vermeidung unnötiger Belastungen der Pflegesätze und der Trägerhaushalte über- und außertarifliche Vergütungen einstellen und kostendeckende Nutzungsentgelte für Nebentätigkeiten von Chefärzten im ambulanten Bereich festsetzen.

32. Kommunale Tiefbaumaßnahmen [32)]

Mängel in der von privaten Ingenieurbüros vorgenommenen Ausschreibung und Vergabe von Tiefbaumaßnahmen verursachten bei den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Langenlonsheim erhebliche finanzielle Nachteile. So führte die fehlerhafte Ermittlung der Bauleistungen zu vermeidbaren Kosten von mehr als 1,4 Mio. DM. Durch mangelhafte Planung und Abrechnung entstanden weitere vermeidbare Kosten von 800 000 DM. Vertragsstrafen von 770 000 DM waren nicht geltend gemacht.

Ein Bauunternehmer wurde strafrechtlich verurteilt. Er hat sich bereit erklärt, Schadenersatz in Höhe von 242 862,19 DM nebst Zinsen zu leisten. Eine Schadenersatzklage gegen den Planer ist noch anhängig.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden angehalten wurden, die Ausräumung der Prüfungsbeanstandungen verstärkt zu überwachen und darauf hinzuwirken, dass die aufgezeigten Einsparmöglichkeiten genutzt sowie die Hinweise und Empfehlungen des Rechnungshofs in Zukunft beachtet werden.

31) Tz. 31 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 100), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 24).
32) Tz. 32 des Jahresberichts 1997 (Drucksache 13/2770 S. 102), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 13/3100 S. 24).

33. Weitere Bemerkungen zu Gegenständen früherer Jahresberichte des Rechnungshofs

a) Polizeiärztlicher Dienst und Heilfürsorgekosten der Bereitschaftspolizei
(Drucksachen 12/6600 Tz. 6, 12/7160 S. 1, 12/8172 S. 4, 13/155 S. 1, 13/802 S. 17, 13/1433 S. 5, 13/2090 S. 18, 13/2910 S. 11)

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Entwicklung des weiter notwendigen Personalansatzes im polizeiärztlichen Dienst zu berichten.

b) Organisation der Beihilfenfestsetzung
(Drucksachen 12/8380 Tz. 9, 13/427 S. 4, 13/802 S. 6, 13/1433 S. 1, 13/2090 S. 18, 13/2910 S. 13)

Die Landesregierung bleibt aufgefordert, die Beihilfenfestsetzung weiter zu zentralisieren und umgehend die Festsetzungsstellen beim Ministerium der Finanzen und beim Oberlandesgericht Zweibrücken der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle zuzuordnen.

c) Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Justizvollzugskrankenhauses
(Drucksachen 12/8380 Tz. 18, 13/427 S. 7, 13/802 S. 9, 13/1433 S. 2, 13/2090 S. 18, 13/2910 S. 13)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verhandlungen mit dem Träger des örtlichen Akutkrankenhauses weiter geführt werden. Dabei wird geprüft, ob für den Krankenhausträger im Hinblick auf den vorgesehenen Abbau von Krankenhausbetten nach der Krankenhauszielplanung hinreichend Anreize geschaffen werden können, die Versorgung kranker Gefangener mit zu übernehmen.

d) Organisationsstruktur und Personalentwicklung in der Ministerialverwaltung
(Drucksachen 13/1440 Tz. 4, 13/1790 S. 1, 13/2090 S. 4, 13/2910 S. 1)

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die weitere Rückführung des Stellen- und Personalbestandes der Ministerialverwaltung im Rahmen der fortzuführenden Straffung der Organisation und über die Festlegung mittelfristiger personeller Einsparziele zu berichten.

e) Personalwirtschaftskonzept 1993/1994
(Drucksachen 13/1440 Tz. 5, 13/1790 S. 2, 13/2090 S. 5, 13/2910 S. 6)

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) innerhalb der nächsten drei Jahre bei allen personal- und stellenverwaltenden Dienststellen Personal- und Stellenverwaltungssysteme eingesetzt werden sollen,

b) den Dienststellen grundsätzlich empfohlen werden soll, die geplante zentrale Personaldatenbank der Oberfinanzdirektion Koblenz – ZBV – zu verwenden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf die Verwendung eines einheitlichen, bis zum 1. Januar 2000 einsatzfähigen Personal- und Stellenverwaltungssystems hinzuwirken und ihre diesbezügliche Entscheidung mitzuteilen.

f) Organisation und Personalbedarf der zentralen Einrichtung für das gerichtliche Mahnverfahren
(Drucksachen 13/1440 Tz. 11, 13/1790 S. 8, 13/2090 S. 7, 13/2910 S. 7)

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

a) im Anwenderverbund auf eine Weiterentwicklung des Automationsverfahrens hingewirkt wird und dabei eine grundlegende Verfahrensumstellung verwirklicht werden soll, die wesentliche Vorbedingung zur Straffung der Aufbauorganisation und zur Vereinfachung des Arbeitsablaufs durch eine ganzheitliche Sachbearbeitung ist,

b) die Datengewinnung durch Datenträgeraustausch und Datenfernübertragung zweckmäßiger gestaltet wurde und die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens durch den Einsatz eines automatisierten Beleglesesystems weiter verbessert wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Straffung der Organisation und über das Ergebnis der zugesagten Einsparung entbehrlicher Stellen bei der zentralen Einrichtung für das Mahnwesen zu berichten.

g) Durchführung des Fleischhygienegesetzes
(Drucksachen 13/1440 Tz. 21, 13/1790 S. 19, 13/2090 S. 11, 13/2910 S. 10)

Die Landesregierung wird – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung – aufgefordert, nunmehr alsbald dafür zu sorgen, dass die bei der Fleischuntersuchung entstehenden Kosten vollständig berücksichtigt und jeweils den gebührenpflichtigen Tatbeständen zugerechnet werden, durch die sie verursacht werden.

h) Beiträge nach dem Privatschulgesetz für allgemein bildende Ersatzschulen
(Drucksachen 13/1440 Tz. 28, 13/1790 S. 24, 13/2090 S. 14, 13/2910 S. 10)

Die Landesregierung wird aufgefordert, nach Neustrukturierung der Schulaufsicht über das Ergebnis der Überlegungen zu berichten, die Festsetzung der öffentlichen Finanzhilfen nach dem Privatschulgesetz zu zentralisieren.

i) Nutzungsentgelte für Privatambulanzen liquidationsberechtigter Ärzte
Drucksachen 13/1440 Tz. 30, 13/1790 S. 26, 13/2090 S. 15, 13/2910 S. 11)

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, nach Klärung nachträglich geltend gemachter struktureller Änderungen im Laborbereich die zu niedrig festgesetzten Nutzungsentgelte für eine Privatambulanz im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nachzuerheben und sicherzustellen, dass die Nutzungsentgelte künftig der Rechtslage entsprechend festgesetzt werden.

j) Sanierung in einer Gemeinde
(Drucksachen 13/1440 Tz. 31, 13/1790 S. 26, 13/2090 S. 15, 13/2910 S. 11)

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf eine baldige Vorlage des Verwendungsnachweises hinzuwirken, damit die nicht zweckentsprechend verwendeten Städtebaufördermittel zurückfließen und für andere Maßnahmen zur Verfügung stehen.

34. Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens als erledigt erklärt werden

Folgende Feststellungen und Forderungen des Entlastungsverfahrens für das Jahr 1995 (Beschluss des Landtags vom 16. Oktober 1997 zu Drucksache 13/2090) werden im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Jahr 1996 als erledigt erklärt:

Tz. 1 Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 1995

Tz. 2 Abwicklung des Landeshaushalts 1995

Tz. 3 Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung

Tz. 6 Kraftfahrzeugeinsatz bei den Ministerien und der Staatskanzlei

Tz. 7 Steuerfestsetzungen der Finanzämter

Tz. 8 Staatsbadgesellschaften

Tz. 9 Planung für den Neubau eines Finanzamts

Tz. 10 Neubau für den Fachbereich Chemie einer Universität

Tz. 12 Zuschüsse an Betreuungsvereine

Tz. 13 Planung und Einstufung einer Entlastungsstraße

Tz. 14 Planung einer Umgehungsstraße

Tz. 15 Bau von Landesstraßen

Tz. 16 Lärmschutz an Wohngebäuden

Tz. 17 Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben und Verkehrsanlagen der Straßenbahnen

Tz. 18 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt für Rebenzüchtung

Tz. 19 Einsatz landwirtschaftlicher Lehr- und Beratungskräfte des höheren Dienstes

Tz. 20 Erwerb und Sicherung schutzwürdiger Grundstücke für Zwecke der Landespflege

Tz. 22 Wasserrechtliche Verwaltungsverfahren

Tz. 23 Bau und privater Betrieb kommunaler Abwasserreinigungsanlagen

Tz. 24 Jagdausübung im Staatswald

Tz. 25 Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Studentenschaft

Tz. 26 Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Einrichtung für Wissenschaft und Forschung

Tz. 27 Raumbedarf einer Universität

Tz. 29 Unterrichtsorganisation, Lehrkräfteeinsatz und Lehrkräftebedarf an Sonderschulen

Tz. 32 Zuweisungen aus dem Investitionsstock

Tz. 33 Haushaltslage und Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Tz. 34 Honorarabrechnungen beim Neubau eines kommunalen Badeparks

Tz. 35 Haushalts- und Wirtschaftsführung von Krankenhäusern

Tz. 36 a) Bildung schulübergreifender Fachklassen an Berufsschulen
c) Wirtschaftsführung der Sport-Toto GmbH
d) Organisation und Personalbedarf des Statistischen Landesamts
f) Automatisierte Datenverarbeitung in der Landesbauverwaltung
h) Planung einer Umgehungsstraße im Zuge einer Landesstraße

35. Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 1996

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 1996 hat wie folgt abgeschlossen:

Einnahmen	33 604,13 DM
Ausgaben	26 986 649,93 DM

In den Ausgaben ist der am Schluss des Haushaltsjahres verbliebene Haushaltsrest in Höhe von 10 000,00 DM enthalten.

Gegenüber dem Haushalts-Soll betrugen die

Einnahmen mehr	19 204,13 DM
Ausgaben weniger	2 890 250,07 DM

Die Mehreinnahmen resultieren überwiegend aus der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs.

Einsparungen wurden bei den Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungsausgaben, den sonstigen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den besonderen Finanzierungsausgaben erzielt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung des Rechnungshofs stichprobenweise geprüft (§ 101 LHO). Beanstandungen ergaben sich nicht. Es bestehen keine Bedenken, den Präsidenten des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 1996 gemäß § 101 LHO zu entlasten.